

Zur Frage der Revision der Weiheriten

Autor(en): **Rüthy, Albert E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **62 (1972)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Frage der Revision der Weiheriten

Referat, gehalten an der XIII. Internationalen Altkatholischen Theologenwoche in St. Pölten 1971.

Wenn die Frage einer Revision der Ordinationsriten aufgeworfen werden soll, so kann sie nicht einfach damit beantwortet werden, dass die in den altkatholischen Kirchen der Utrechter Union in Geltung stehenden Riten und Formulare in textlicher und rubrizistischer Hinsicht überarbeitet und tunlichst modernisiert werden. Es ist vielmehr zu überlegen, inwieweit die überkommene Ordnung der Weihen mit ihren verschiedenen Abstufungen heute überhaupt noch sinnvoll sei und auch weiterhin beibehalten werden könne. Bei einer solchen Untersuchung dürfen die neueren Ergebnisse der liturgiegeschichtlichen Forschung nicht unberücksichtigt bleiben.

Es soll dabei so vorgegangen werden, dass zunächst nach Sinn und Bedeutung der Weiheordnung als eines Ganzen und dann der einzelnen Weihestufen im besondern gefragt wird. Daraus wird sich die weitere Frage ergeben, ob diese Ordnungen noch ihre ursprüngliche Funktion und Sinngebung beibehalten haben und inwieweit sie der heutigen Gestalt und Situation der Kirche noch entsprechen. Damit kommen wir zu der Frage, wie die Weiheordnung als Ganzes sowie die einzelnen Texte und Riten eventuell neu zu gestalten wären. In der uns zur Verfügung stehenden Zeit wird es aber nicht möglich sein, alle Ordines eingehend zu behandeln. Wir beschränken uns deshalb auf das eine Beispiel der Presbyteratsweihe. Dabei soll es sich ergeben, ob wir bestimmte Vorschläge für eine Erneuerung der Weiheriten machen können.

Zunächst mag uns das in unseren Kirchen noch geltende System mit seiner Unterscheidung von höheren und niederen Weihen als ein weise geordnetes Ganzes erscheinen. Nach der Einkleidung in den geistlichen Stand beginnt die Stufenleiter mit den untergeordneten Diensten, anfangend mit dem niedersten Amte des Ostiariats und hinaufführend zu den höheren Weihen mit ihrer Spitze im Episkopat. Dieses System mit seinen streng geordneten Rangstufen gleicht weitgehend der militärischen Rangordnung: hier die einfachen Soldaten ohne besondern Rang, dort die Laien; hier die Unteroffiziere und Offiziere, dort die Inhaber der niederen und der höheren Weihen. Dabei besteht freilich ein gewichtiger Unterschied: während der in

der militärischen Laufbahn Aufsteigende bei seiner Beförderung in einen höhern Rang den niederen hinter sich lässt – wer zum Major befördert wird, ist jetzt nicht mehr Hauptmann –, so behält der in einen höhern Weihegrad Erhobene auch die ihm früher erteilten Weihen bei und kann deren Funktionen weiterhin ausüben. Ein Priester kann ohne weiteres auch die Rolle eines Diakons übernehmen – eine Folge der Lehre vom «character indelebilis» der Weihen.

Man kann hieraus folgern, dass der Inhaber einer höheren Weihe die besondere Verantwortung, die er mit einem niederen Grade übernommen hat, immer noch weiter zu tragen habe; z. B. dass ein Priester kraft der ihm einst erteilten Weihe zum Ostiarier auch als Pfarrer für Ordnung und Reinlichkeit im Gotteshause verantwortlich bleibe, auch wenn er die dafür notwendigen Arbeiten nicht mehr selber besorgt. Als Inhaber des Lektorenamtes hat er dafür zu sorgen, dass die Heilige Schrift in würdiger Weise und durch geeignete Personen vorgelesen werde oder dass er es selbst tue, wenn er keine solchen zur Verfügung hat. Auch der Priester hat sich so immer wieder darauf zu besinnen, welche Verpflichtungen ihm mit der Erteilung jeder früheren Weihe auferlegt worden sind.

So verstanden, ergibt sich für die überlieferte Weiheordnung ein gewiss an sich wertvoller pädagogischer Aspekt. Aber ist dies eigentlich damit gemeint? Es muss uns doch stutzig machen, wenn wir daran denken, dass kaum einer von uns Priestern je alle diese ihm übertragenen Ämter wirklich auch ausgeübt hat. Wie viele von uns waren je Ostiarier oder gar Exorzisten? Man liess uns ja auch gar nicht Zeit dazu, indem uns meistens gerade alle vier niederen Weihen, ja oft auch noch die des Subdiakonats an einem und demselben Tage gespendet wurden.

Alles konzentriert sich heute auf die Priesterweihe, und alle niederen Stufen erscheinen nur als Übergangsstufen zu dieser. Das gilt ebenso für Subdiakonat und Diakonat, auch wenn die Ordinanden auf diesen Stufen etwas länger verweilen. In der römisch-katholischen Kirche versucht man neuerdings das Diakonat als ein selbständiges Amt neuzubeleben. Die kirchenrechtliche Grundlage dafür wurde nach den Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils durch das *Motu Proprio* «*Sacrum Diaconatus Ordinem*» Pauls VI. vom 18. Juni 1967 geschaffen. Damit ist aber nur eine halbe Lösung gefunden, indem nun zwei verschiedene Arten des Diakonats nebeneinander bestehen: das eigentliche und selbständige Diakonenamt («*diaconatus permanens*»), zu dem vor allem «*viri uxorati*», bewährte verheiratete

Männer Zutritt haben, und das Diakonat im bisherigen Sinne als Vorstufe zum Presbyterat, und dieses auch weiterhin mit der Zölibatspflicht verbunden. Man ist sich jedoch nicht einig darüber, ob die Verpflichtung zum Zölibat mit der Diakonatsweihe oder erst mit der Priesterweihe eintreten solle.

Für uns altkatholische Priester liegen zum Glück an diesem Punkt keine Probleme. Sollte man sich aber auch bei uns zur Schaffung eines permanenten Diakonates entschliessen, so wäre schon ernsthaft zu überlegen, ob daneben ein Diakonat als blosse Durchgangsstation zum Presbyterat noch Platz haben kann. Vordringlich auch für die altkatholischen Kirchen scheint mir die Problematik der niederen Weihen zu sein. Schleppen wir da nicht einen ganzen Apparat mit uns, der eigentlich funktionslos geworden ist? Ein Blick in die Geschichte der Weihen zeigt uns, dass die Vierzahl der Ordines minores durchaus nicht allgemeine Regel ist. Bekanntlich gibt es in der Ostkirche nur zwei niedere Weihen, nämlich Lektorat und Subdiakonat. Im Abendlande scheint es zunächst nicht viel anders gewesen zu sein. Die «*Apostoliké Paradosis*» Hippolyts (Anfang des 3. Jahrhunderts) bezeugt für Rom dieselben zwei niederen Ämter. Sie werden deutlich von den höheren und eigentlichen Weihen des Episkopats, Presbyterats und Diakonats unterschieden. Hippolyt betont nachdrücklich, dass einem Lektor oder Subdiakon die Hände nicht aufgelegt werden. Er wird «eingesetzt» (*kathistatai*) oder «ernannt» (*nominabitur*). Das Subdiakonat gehört demnach noch nicht zu den höheren Weihen.

Um die Mitte des 3. Jahrhunderts erscheinen dann auch die andern Ämter, die später als Ordines minores eingestuft werden, nämlich Ostiarier, Exorzisten und Akolythen. Der Bestand an solchen Ämtern bleibt aber lange Zeit schwankend. Die Ostiarier verschwinden bald wieder, da ihre Funktionen meistens durch Laien (*mansionarii*) ausgeübt werden. Der Grad der Exorzisten tritt mit dem Aufhören der Erwachsenentaufe zurück. Zu Lektoren und Akolythen werden nur solche geweiht, die diese Dienste wirklich versehen. Es gibt also noch kein fest geordnetes System der niederen Weihen; sie sind auch noch nicht obligatorische Vorstufen zum Diakonen- und Priesteramt. Immer mehr wurde der Aufgabenbereich dieser niederen Ämter auf liturgische Funktionen eingeschränkt, wie dies ja auch bei den Diakonen und Subdiakonen geschah. Die letzteren wurden aber auch im Westen bis ins 13. Jahrhundert zu den niederen Weihen gezählt.

Anders verlief die Entwicklung in Gallien. Hier wurde, besonders unter dem Einfluss der «*Statuta ecclesiae antiqua*», einer um 500 verfassten Sammlung kirchlicher Rechtssatzungen, eigentlich das System der Weihen abgeschlossen mit den drei höheren Weihen (Bischof, Priester, Diakon) und den fünf niederen Weihen (Subdiakon, Akolyth, Lektor, Exorzist, Ostiarier). Dies bedeutete aber keine wirkliche Neubelebung der niederen Ämter. Das Wesentliche lag darin, dass nun jeder Priester alle vorausgehenden Stufen zu ersteigen hatte, meistens ohne dass er sie selbständig auszuüben gehabt hätte. Mit der Ausbildung der fränkisch-römischen Liturgie seit der Karolingerzeit wurde dann dieses System auch in Rom übernommen.

Wir finden es sehr schön dargestellt in einer Miniatur des um 850 geschriebenen Sakramentars des Abtes Rainaud von Marmoutier (Autun, Bibl. Municipale¹). In der oberen Reihe sieht man den Bischof auf der Kathedra sitzend, die Rechte segnend erhoben; rechts von ihm, ebenfalls sitzend, aber auf einer Bank, einen Priester (die Bank weist auf das *Kollegium* der Presbyter hin); er hält die Hände mit empfangender Geste zum Bischof hin. Links befindet sich ein Diakon, stehend, seiner dienenden Funktion entsprechend; er trägt in der Linken das Evangelienbuch, während er die Rechte zum Bischof hinhält. In der untern Reihe sehen wir in der Mitte den Subdiakon mit Kelch und Kanne; als Vorsteher der Ordines minores etwas erhöht auf einem kleinen Podium. Etwas maliziös könnte man darin auch sein Streben nach einem Aufrücken in die höheren Weihen ausgedrückt sehen. Die Vertreter der übrigen niederen Weihen stehen, ihrem Range entsprechend, von aussen links bis aussen rechts: Ostiarier mit Schlüsseln, Lektor mit Lektionar, Exorzist mit Exorzismenbuch, Akolyth mit Leuchter. Damit sind zugleich die «instrumenta» dargestellt, deren Darreichung im Weiheritus ebenfalls aus dem fränkischen Bereich in den römischen Ritus übernommen wurde. Diese Ordnung erhielt sich durch das ganze Mittelalter, nur dass das Subdiakonat in den Rang einer höheren Weihe erhoben wurde.

Es ist ein schönes Bild kirchlicher Ordnung, das uns die beschriebene Darstellung zeigt, ein wohlgeordnetes Ganzes, das aber den schweren Nachteil hat, dass ihm im Grunde doch keine eigentliche Realität entspricht. Das haben die Väter des Trienter Konzils wohl

¹ Wiedergegeben bei Martimort, *L'Eglise en prière*, Tournai 1961.

erkannt, und sie haben den Versuch gemacht, die niederen Weihen neu zu beleben, indem sie jeder Stufe bestimmte, nicht bloss liturgische Funktionen zuwiesen. So wurde z. B. den Exorzisten die Aufgabe der Krankenseelsorge, den Akolythen die der Pfarrverwaltung übertragen. Aber das Konzil ist mit diesen Forderungen praktisch nicht durchgedrungen, und es blieb in den nächsten vier Jahrhunderten alles, wie es war.

Ein ähnlicher Versuch neuer Sinngebung für die niederen Weihen wurde mit der deutschen (und darnach auch niederländischen) Bearbeitung der Weiheriten für die altkatholischen Kirchen gemacht². Als ihren Verfasser dürfen wir mit grosser Sicherheit den schweizerischen Bischof Eduard Herzog annehmen, wofür nicht nur der Erscheinungsort (Bern), sondern auch der Stil und die stark neutestamentlich geprägte Sprache zeugen.

Schon die Überschriften der einzelnen Weiheformulare für die vier Ordines minores sind charakteristisch: Einweihung in den Dienst der Pfortner, der Vorleser, der Pfleger, der Ministranten. Noch systematischer geordnet sind deren Bezeichnungen im Inhaltsverzeichnis: Einsetzung in das Amt der Kirchendiener, der Schriftdiener, der Gemeindediener, der Altardiener. So sind alle niederen Weihen unter das Zeichen des Dienens gestellt. In der Umdeutung des Exorzistenamtes finden wir eine recht nahe Berührung mit der erwähnten Forderung des Tridentinums. Mit « Gemeindediener » bzw. « Pfleger » ist, wie die betreffenden Weihetexte zeigen, der seelsorgerliche Dienst gemeint. Fragwürdig erscheint dabei allerdings die Einreihung des Seelsorgeamtes in die niederen Weihen, und dazu noch vor der Einsetzung in den Ministrantendienst.

Auch hier gilt es als Regel, dass sämtliche vier Ordines minores mitsamt dem Subdiakonat in einem Zuge erteilt werden. Wir sehen, dass man sich zwar um eine neue Sinngebung bemüht hat, aber eben doch wieder an der alten Vorstellung von bloss formalen Vorstufen zu den höheren Weihen festhielt. Dem Ganzen geht als Ersatz für den alten römischen Ritus « De clerico faciendo » (mit Tonsur und Bekleidung mit dem Chorhemd) eine « Einkleidung in den geistlichen Stand » (aber ohne Tonsur) voraus.

In der römisch-katholischen Kirche sind die Formulare für die höheren Weihen (ohne Subdiakonat!) tiefgreifend erneuert worden und im Jahre 1968 als Teil des neuen Pontificales in der Editio typica

² Die Riten der priesterlichen Weihen ... im Auftrag der altkatholischen Bischofskonferenz. Bern 1899.

erschieden. Was die übrigen Weihegrade betrifft, so ist sicher, dass Subdiakonat, Exorzistat und Ostiariat aufgehoben werden sollen. Damit ist man aber nicht überall zufrieden. Manche verlangen, dass entgegen den offiziellen Vorschlägen sämtliche niederen Weihen abgeschafft werden, und zwar «sine substitutione», d.h. ohne dass irgendwelche Ersatzriten an deren Stelle treten. Dagegen soll es den Bischofskonferenzen anheimgestellt sein, Einsetzungsriten für von Laien versehene kirchliche Dienste wie die von Ministranten, Lektoren, Kantoren, Kommunionhelfern u.a. zu schaffen. Bei solchen Riten soll aber nicht von «*Ordinatio*» (Weihe) die Rede sein, sondern von «*Institutio*» (Auftrag) oder «*Benedictio*». Der Ausdruck «*Ordinatio*» soll ausschliesslich für die sog. höheren Weihen des Diakonats, Presbyterats und Episkopats reserviert bleiben.

Umstritten ist auch der von Rom vorgelegte «*Ritus admissionis in statum clericalem*» anstelle der Tonsur. Man weist darauf hin, dass schon längst und heute in zunehmendem Masse kirchliche Dienste von Laien versehen werden, ohne dass dafür die «*Admissio in statum clericalem*» verlangt würde. Ja von manchen wird der Begriff eines «*Status clericalis*», eines besondern geistlichen Standes, überhaupt verworfen, da er einem heute nicht mehr haltbaren Denkschema entspreche.

Wenn nun eine Neuordnung der Weiheriten in den altkatholischen Kirchen ins Auge gefasst werden soll, so scheint mir in der gänzlichen Aufhebung der niederen Weihen die sauberste und ehrlichste Lösung zu liegen. Die überlieferten niederen Weihegrade haben zum Teil nur noch historische Bedeutung, und eine Umdeutung in einem zeitgemässern Sinne hat, wie uns das Beispiel des Exorzistats gezeigt hat, sehr wenig Aussicht auf Erfolg. Dagegen könnten einfache Einführungsriten für durch Laien ausgeübte kirchliche Dienste (Sakristan, Ministrant, Lektor u.a.) geschaffen werden, wobei diese aber Laien bleiben würden.

Auch auf das Subdiakonat könnten wir, glaube ich, verzichten. Gewöhnlich betrachtet man dieses als eine Abzweigung vom Diakonat, indem die Subdiakone den Diakonen als Hilfskräfte beigegeben wurden. Neuerdings wird jedoch die Ansicht vertreten, dass sich das Amt des Subdiakonats aus dem ältern des Akolythen herausgebildet habe (so *Kleinheyer* und *Schnitzler*³). Man stützt sich dabei auf eine Aufstellung des römischen Klerus, die von Papst Cornelius (um

³ In Lex. f. Theologie u. Kirche, 2. Aufl., I 245 und IX 1133.

250) stammt und neben sieben Diakonen sieben Subdiakone und 42 Akolythen aufzählt. Den sieben Diakonen wären demnach je sieben Hilfskräfte beigesellt, nämlich je sechs Akolythen, denen jeweils ein Subdiakon vorsteht, also total 42. So wäre das Subdiakonat nicht von oben, vom Diakonat her, sondern von unten, vom Akolythat her, abzuleiten. Da aber *Hippolyt* wohl bereits Subdiakone kennt, aber keine Akolythen erwähnt, so scheint mir diese Erklärung wenig wahrscheinlich zu sein.

Allenfalls könnte die Beibehaltung des Subdiakonats noch in Verbindung mit einem selbständigen Diakonat einen Sinn haben als eine niederere, noch unselbständige Stufe desselben. Im Hinblick auf konkrete altkatholische Verhältnisse dürfte aber wohl kaum ein Bedürfnis nach so vielen Hilfskräften bestehen, dass die Beibehaltung eines besondern Subdiakonats berechtigt wäre.

Wenn wir uns nun den drei höheren Weihen zuwenden, so haben wir bereits auf die Fragwürdigkeit des Bestehens zweier verschiedener Arten des Diakonats nebeneinander, eines «*Diaconatus permanentis*» und eines Diakonats als Vorstufe zum Priesteramt, hingewiesen. Wenn wir bei *Hippolyt* nachlesen, so stossen wir auf einen sehr bemerkenswerten Unterschied bei der Weihe der Diakone einerseits und der Presbyter andererseits. Den letzteren sollen neben dem konsekrierenden Bischof auch die anwesenden Priester die Hand auflegen. Die Priesterweihe bedeutet nicht so sehr das Aufrücken auf eine höhere Stufe, sondern die Aufnahme in das Kollegium der Presbyter, dessen Vorsitzender der Bischof ist (ich sage nicht «Vorsteher», da der Bischof ja auf der Kathedra *sitzt*).

Vom Diakon aber sagt *Hippolyt*, dass ihm nur der Bischof die Hände auflegen soll, «*quia non in sacerdotio ordinatur, sed in ministerio episcopi, ut faciat ea quae ab ipso iubentur*». Man sieht hier deutlich, dass das Diakonat nicht eine gegenüber dem Presbyterat niederere Stufe in der klerikalen Rangordnung darstellt. Vielmehr ist sein *Verhältnis zum Bischof* ein anderes als das des Presbyters. Dieser ist, wie schon gesagt, durch seine Ordination ein Mitglied des Priesterkollegiums geworden; der Diakon aber steht in einem dienenden Verhältnis direkt zum Bischof, dessen Weisungen er zu befolgen hat. «*Collegium*» und «*ministerium*» – das sind hier die entscheidenden und unterscheidenden Begriffe. Wohl kann ein Diakon auch Priester werden, aber das ist durchaus nicht die Norm. Er kann aber auch Bischof werden, ohne dass er vorher die Priesterweihe empfangen hätte. So stieg eine Anzahl von Päpsten in der

alten Kirche direkt vom Diakonat zum Bischofsamte auf, und man verlangte von ihnen nicht, dass sie erst noch zum Priester ordiniert würden.

Wie die niederen Weihen, so erschöpfte sich mit der Zeit auch das Diakonenamt in rein liturgischen Funktionen (Assistenz beim Hochamt, Verlesung des Evangeliums, Spendung von Taufe und Abendmahl u. a.). Die Funktion der Diakone war aber in der alten Kirche viel umfassender. Ihnen oblag insbesondere die karitative Tätigkeit in der Gemeinde. Damit wurden sie aber auch Verwalter des Kirchengutes. Als Vollzugsorgane des Bischofs übten sie auch jurisdiktionelle Funktionen aus. Nach der «Didaskalia», einer syrischen Schrift aus den ersten Jahrzehnten des 3. Jahrhunderts (also gleichzeitig mit Hippolyt) lagen Leitung und Betreuung der Gemeinde in den Händen von Bischof und Diakon, während die Presbyter als beratendes Kollegium dem Bischof beigegeben waren. So kann *Eisenhofer* sagen, «dass die Stellung der Diakone äusserlich mehr hervortrat als jene der Priester»⁴. Man denke dabei auch an die einflussreiche Stellung des Archidiacons im Mittelalter, wo dieser oft geradezu zu einem Rivalen des Bischofs wurde.

Wenn man dies alles bedenkt, so wird auch klar, dass das Diakonat im ursprünglichen und vollen Sinne durchaus ungeeignet ist als blosse Zwischenstufe vor dem Zutritt zum Priestertum. Gelingt es uns jedoch, dem Amte des Diakons wieder etwas von seiner eigentlichen Bedeutung zurückzugewinnen, so soll es auch wirklich wieder voll genommen werden. Das heisst aber andererseits, dass daneben ein verkümmertes, auf die liturgischen Funktionen beschränktes Diakonat keinen Platz haben kann. Nicht ausgeschlossen bleibt dabei die Möglichkeit, dass auch ein selbständiger Diakon noch Priester werden kann, besonders wenn, wie in den altkatholischen Kirchen, kein Zölibatszwang im Wege steht. Aber die Norm sollte das nicht sein.

Wir haben gehört, dass Stellung und Einfluss des Presbyters in der alten Kirche hinter denen des Diakons beträchtlich zurückstanden, ganz im Gegensatz zu späteren Zeiten, wo das Priesteramt zum eigentlichen geistlichen Amte geworden ist. Wie ist das gekommen? Die Ursache liegt in der zunehmenden Ausbreitung des Christentums: In den Grossstädten des Altertums genügte *ein* Gotteshaus und *eine* Eucharistiefeier nicht mehr, und auch die Seel-

⁴ Eisenhofer, Handbuch der Katholischen Liturgik, 2. Aufl. 1932, II 365.

sorge konnte nicht mehr durch den einen Bischof ausgeübt werden. So entstanden z.B. in Rom die von einem Presbyter betreuten Titelnkirchen in den verschiedenen Quartieren der Stadt. Ebenso verlangte das Übergreifen des Christentums über die Städte hinaus in die Landschaft, dass auch ausserhalb der Bischofssitze (d.h. der Städte) Gottesdienst gehalten und Seelsorge geübt wurde.

So kam es, dass der Bischof Mitglieder seines Presbyterkollegiums in die Titelnkirchen und aufs Land hinaus delegierte. Die Diakone wären keine geeigneten Vertreter des Bischofs gewesen, da sie ganz andere Aufgaben als die Feier der Eucharistie hatten. Wohl aber konnten es Presbyter sein, die ja als solche in den Bischofskirchen *mit dem Bischof* die Eucharistie feierten. So brauchte es immer mehr Presbyter, besonders in den Grossdiözesen der Missionsgebiete. Oft weit entfernt vom Bischofssitz, gewannen sie immer grössere Autorität, und es wurde immer mehr zum Normalzustand, dass sie die Eucharistiefeier auch ohne den Bischof begingen. Ja die Feier der Liturgie wurde immer mehr ihre wichtigste Pflicht. Diese Entwicklung muss man sich vor Augen halten, wenn man sich mit Geschichte und Bedeutung der Priesterweihe befassen will.

Es ist hier nicht möglich, die ganze verwickelte Geschichte des Priesterweiheritus darzustellen. Sie wird sehr eingehend behandelt in dem Buche von *Bruno Kleinheyer*, «Die Priesterweihe im römischen Ritus» (Paulinus-Verlag, Trier 1962). Wir müssen uns hier auf das Allernötigste beschränken.

Bei Hippolyt finden wir den Weiheritus noch in seiner einfachsten und elementaren Form: Handauflegung und Weihegebet. Warum die erstere auch von den anwesenden Presbytern vollzogen wird, haben wir bereits erklärt. Der Hauptgedanke des ziemlich kurzen Gebetes ist dieser: Auf den Ordinanden wird der Geist Gottes herabgerufen; er soll den Geweihten befähigen, an der Leitung der Gemeinde im Rate des Presbyteriums teilzuhaben. Dazu wird als alttestamentliches Vorbild die Erwählung und Geistbegabung der siebenzig Ältesten durch Moses (Num. 11, 16 ff.) herangezogen, wie das bis in den seit 1968 erneuerten Weiheritus des Pontificale Romanum erhalten geblieben ist.

Einen entwickelten Ritus zeigen uns die alten römischen Sakramentare und die von *Andrieu* herausgegebenen *Ordines Romani*⁵. Nachdem der Archidiakon die Ordinanden dem Bischof

⁵ M. Andrieu, *Les Ordines Romani du haut Moyen-âge*, Löwen 1931–61.

zugeführt hat, fordert dieser die Gemeinde zum Gebet auf (Invitatorium). Das Gebet selbst hat die Form der altrömischen Kyrie-Litanei in der Art der «Deprecatio Gelasii», die auf Gelasius I. (492–496) zurückgeführt wird. Sie wird abgeschlossen durch ein Gebet des Bischofs. Nach der schweigend vollzogenen Handauflegung folgt das eigentliche Weihegebet, wesentlich länger als bei Hippolyt, aber sich deutlich mit ihm berührend. Dazu kommt die Überreichung von Stola und Kasel als Rangzeichen des Priesters.

Bei der Übernahme des römischen Weiheritus im Frankenreiche wird der altgallische Ritus in diesen eingebaut. Gallischer Herkunft ist wohl auch die Darreichung von Patene und Kelch mit der Bevollmächtigung, das eucharistische Opfer darzubringen. Aus keltischem Ritus wurde die Salbung der Hände mit Chrisam übernommen. Dabei tritt eine Verschiebung des Schwergewichtes ein, indem nicht mehr die Handauflegung und das alte Weihegebet, sondern Salbung und Bekleidung mit der priesterlichen Gewandung als die wesentlichen Momente der Weihehandlung gelten.

Zuerst im Pontificale Romano-Germanicum (Mitte 10. Jahrhundert) erscheint das Gehorsamsgelübde gegenüber dem Bischof. Noch später, nämlich im Pontificale des Durandus von Mende (Ende 13. Jahrhundert) ist die Ritengruppe nach der Kommunion ausgebildet: Apostolicum, zweite Handauflegung mit der Bevollmächtigung zur Sündenvergebung, Entfaltung der bis dahin hinten gefalteten Kasel, Gehorsamsgelübde und Friedenskuss (hier eingeordnet), Segnung des Neugeweihten. Damit ist im ganzen der Status erreicht, wie er im Pontificale Romanum von 1595 erscheint und bis 1968 in Kraft geblieben ist.

Bei der mittelalterlichen Ausgestaltung des Ritus der Presbyteratsweihe wird eine Wandlung des Priesterbildes sichtbar, die besonders durch zwei Faktoren bestimmt wird. Ist der Presbyter in der alten Kirche vor allem Mitglied des Kollegiums der «Ältesten» als Berater des Bischofs, so ist er jetzt vielmehr der «sacerdos» als Opferpriester und der Inhaber der Sündenvergebungsgewalt.

Vorschläge zur Neuordnung der Weihen

a) Allgemein

«Einkleidung in den geistlichen Stand», niedere Weihen und Subdiakonat sind abzuschaffen.

Dafür sind einfache Riten für die Betrauung von Laien mit kirchlichen Diensten (Sakristane, Ministranten, Lektoren, Organisten, Katecheten u. a.) einzuführen.

Der Ausdruck «Ordination» (Weihe) soll für die drei höheren Weihen (Episkopat, Presbyterat, Diakonat) vorbehalten bleiben.

b) Diakonat

Es soll versucht werden, ein selbständiges und dauerndes Diakonat zu schaffen. Mögliche Aufgaben: karitative und Fürsorgetätigkeit, Entlastung der Pfarrer in der Pfarreiverwaltung, Haus- und Krankenbesuche, Übernahme von kirchlichen Diensten wie oben unter a) genannt, aber ohne besondere Einsetzung. Dazu liturgische Funktionen wie bisher.

Das Diakonat als blosse Vorstufe zur Priesterweihe soll wegfallen. Dagegen soll es einem Diakon offenstehen, später auch Priester zu werden, mit Nachholung einer entsprechenden Ausbildung.

c) Ritus der Priesterweihe

Die Zahlen in Klammern sind Seitenzahlen in «Die Riten der priesterlichen Weihen» (Ausg. Bern 1899).

Der Aufbau des Ritus entspricht mit einzelnen Änderungen dem neuen römischen Pontificale von 1968 (De Ordinatione Diaconi, Presbyteri et Episcopi = PR).

Die Weihehandlung folgt auf die Verlesung des Evangeliums.

Die Vorstellung der Ordinanden (44) geschieht nicht mehr durch Archidiakon und bischöflichen Notar, sondern durch einen vom Bischof betrauten Priester (= PR Nr. 12), eventuell durch den Dekan der Theologischen Fakultät oder den Seminarpräsidenten.

Es folgt die Ansprache des Bischofs (nur eine!) an die Gemeinde und die Ordinanden, wofür ein Mustertext gegeben wird. Sie kann aber auch frei gehalten werden und soll die Vollmacht, die Eucharistie zu feiern und die Sündenvergebung zuzusagen, enthalten (45). Die Befragung der Gemeinde (45 unten) fällt weg.

Nach dem Vorbild von PR (Nr. 15) legen die Ordinanden ein Amtsgelübde ab. Das Apostolische Symbolum (55) wird beibehalten (gegen PR). Es wird etwa so eingeleitet: «Mit den Worten des Apostolischen Symbolums bekenne ich jetzt meinen und euren Glauben» (Betonung der Glaubensgemeinschaft mit der Gemeinde).

Im Treuegelöbnis an den Bischof (57) wird «Gehorsam» durch «Treue» ersetzt.

Die Gebetseinladung (48 oben) wird an ihre ursprüngliche Stelle *vor* der Litanei versetzt. Die Litanei (47, 26) mit der Einschaltung für die Ordinanden wird verkürzt. Es könnten aber auch einige spezielle Bitten eingefügt werden. Die Litanei wird mit einem Gebet des Bischofs abgeschlossen (48 unten). Es folgt die Handauflegung durch Bischof und Priester (47).

Das Weihegebet (49 f.) beginnt ohne den einleitenden präfationsartigen Dialog.

Bei der Kreuzung der Stola und der Bekleidung mit der Kasel (50) wird jeweils ein erläuterndes Begleitwort gesprochen (gegen PR).

Nach dem vollständig gesungenen Hymnus «Komm, Schöpfer Geist» (52) folgt die Salbung der Hände (53), und zwar nach älterm Brauch mit Chrisam, nicht mit Katechumenenöl.

Die Darreichung von Patene und Kelch (54) erübrigt sich, da die Vollmacht, die hl. Eucharistie zu feiern, in der nachfolgenden Konzelebration mit dem ordinierenden Bischof sichtbar wird.

Die zweite Bitte um den Heiligen Geist (56 unten) fällt weg.

Nach dem Friedensskus (57) wird die Messfeier vom Offertorium an fortgesetzt. Das Credo fällt aus, da es bereits von den Neupriestern in der Form des Apostolischen Symbolums gesprochen wurde. Für die Weihemesse ist ein Formular mit eigenen Texten auszuarbeiten. Die Neupriester konzelebrieren mit dem ordinierenden Bischof und den übrigen assistierenden Geistlichen (54), und zwar am Altare des Bischofs.

Am Schluss der Messe erteilt der Bischof nach dem Gesang des *Te Deum* seinen Segen (57 unten), zuerst über die Neupriester und dann über die ganze Gemeinde.

Die Sprache ist im ganzen zeitgemässer zu gestalten. Dabei soll aber der stark neutestamentliche Einschlag, wie er für die von Bischof Herzog geschaffenen Gebetstexte charakteristisch ist, beibehalten werden.

Bern

Albert E. Rüthy